

Coronakrise: Schießsport und Pandemie

Stand: 15. Februar 2021: Auch weiterhin bleiben die Sportstätten geschlossen

In Bayern gilt aktuell die zuletzt durch Verordnung vom 12. Februar 2021 geänderte Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV). Die geänderte Verordnung gilt **vorerst bis zum 7. März 2021**. Sportschießen ist hiernach – wie bisher – derzeit nur noch für Berufs- und Leistungssportler (Bundes- und Landeskader) möglich.

Hilfsprogramme zur Abfederung der pandemiebedingten Wirtschaftsschäden

Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes („November- und Dezemberhilfe“)

- Für die von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbständigen, Vereine und Einrichtungen gewährt der Bund eine außerordentliche Wirtschaftshilfe („November- bzw. Dezemberhilfe“), um sie für finanzielle Ausfälle zu entschädigen.
 - Anträge auf Novemberhilfe können bis zum 30. April 2021 gestellt werden.
 - Anträge auf Dezemberhilfe können ebenfalls bis zum 30. April 2021 gestellt werden.
- Zur Frage, ob auch unsere Schützenvereine, die keinen Angestellten haben, antragsberechtigt sind, hat sich der BSSB direkt an das Bundeswirtschaftsministe-



rium u. a. mit der Bitte um eine entsprechende Anpassung des Antragsformulars gewandt. Parallel haben wir den Deutschen Schützenbund (DSB) gebeten, in Rücksprache mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) bei den zuständigen Stellen auf eine praktikable Lösung für unsere Schützenvereine zu drängen. Sobald eine Klärung erzielt werden konnte, werden wir hierzu an dieser Stelle informieren.

Überbrückungshilfe Corona

- Die Überbrückungshilfe ist ein branchenübergreifendes Bundesprogramm mit einem Programmvolumen von maximal 24,6 Milliarden Euro. Die Überbrückungshilfe umfasst verschiedene Phasen:
 - Die erste Phase betrifft die Fördermonate Juni bis August 2020. Die Antragsfrist endete am 9. Oktober 2020. Eine rückwirkende Antragstellung oder Verlängerung der Antragsfrist ist nicht möglich.
 - Der Bund hat mittlerweile die Verlängerung der Überbrückungshilfe beschlossen. Die zweite Phase der Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge für die zweite Phase können bis 31. März 2021 gestellt werden.
 - Die dritte Phase (Überbrückungshilfe III) umfasst die Fördermonate Novem-

ber 2020 bis Juni 2021. Anträge für die dritte Phase können bis 31. August 2021 gestellt werden.



Hilfsprogramm für Vereine der Heimat- und Brauchtumpflege

- Mit dem Hilfsprogramm für Vereine der Heimat- und Brauchtumpflege (einschließlich Faschingsvereine) will die Bayerische Staatsregierung gewährleisten, dass das gesellschaftlich-kulturelle Wirken dieser Vereine auch in Zukunft gesichert ist und Traditionen und Bräuche in Bayern erhalten bleiben. Dazu gewährt der Freistaat Bayern einen einmaligen Ausgleich entstandener Nachteile in Höhe von 50 Prozent der coronabedingten Nettoeinnahmeausfälle aus Veranstaltungen, Festen und vergleichbaren Aktivitäten im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 28. Februar 2021 bis zu 2 000 Euro pro Verein.
- Auf Anfrage des BSSB teilt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit, dass Schützenvereine, **deren satzungsmäßiger Hauptzweck in der Pflege von Schützenbrauchtum liegt**, im Rahmen des Hilfsprogramms antragsberechtigt sind, sofern auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.
- Schützenvereine mit dem Schwerpunkt Sport können über dieses Programm leider **nicht** gefördert werden.
- Vermeidung von Doppelförderungen: Soweit antragsberechtigte Schützenvereine auch Hilfen für Sportvereine in Anspruch nehmen können, werden diese auf eine Unterstützung aus dem Hilfsprogramm für Vereine der Heimat- und Brauchtumpflege angerechnet.



KfW-Schnellkredit

- Interessierten kleinen Unternehmen wird eine zusätzliche Hilfe über Kreditprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verfügung gestellt. Der KfW-Schnellkredit hat sich als wichtige Stütze für den deutschen Mittelstand in der Corona-Krise bewährt. Er soll nun auch für Soloselbständige und Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten offenstehen.
- Über die Hausbanken können die Unternehmen diese KfW-Schnellkredite mit einer Höhe von bis zu 300 000 Euro beantragen, abhängig vom im Jahre 2019 erzielten Umsatz. Der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.



Corona-Kreditprogramm für gemeinnützige Organisationen in Bayern

Der Corona-Kredit-Gemeinnützigkeits der LfA Förderbank Bayern unterstützt gemeinnützige Organisationen, die im Zuge der Corona-Krise einen Liquiditätsbedarf haben, und zeichnet sich durch die folgenden Eckpunkte aus:



- Bonitätsunabhängiger fester Zinssatz in Höhe von 1,5 Prozent
- Finanzierungen bis 800 000 Euro
- Laufzeiten: Fünf oder zehn Jahre frei wählbar und Tilgungsfreijahre
- Übernahme des Ausfallrisikos durch eine 100-prozentige Haftungsfreistellung
- Möglichkeit zur kostenlosen vorzeitigen Tilgung

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

- Ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. April 2020 legt fest: „Der Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Organisationen nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2020

im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich.“

- „Zudem wird es gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.“

Die Infektionsschutzmaßnahmen:

Sportschießen nur für Berufs- und Leistungssportler (Bundes- und Landeskader) möglich

- Es gilt nach wie vor eine allgemeine Ausgangsbeschränkung. Das Verlassen der Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Zu den triftigen Gründen gehören insbesondere Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich allein, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie einer weiteren Person eines anderen Hausstands. Die dazugehörigen Kinder bis

einschließlich drei Jahre werden nicht mitgezählt.

- Da aber zugleich der Betrieb und die Nutzung von Sportstätten indoor wie auch unter freiem Himmel untersagt bleiben, können wir unser Sportschießen derzeit nicht ausüben.
- Die Ausnahme bildet der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader: Dieser ist auch weiterhin unter gesonderten Voraussetzungen und Auflagen zulässig. Die Anwesenheit von Zuschauern bleibt hierbei weiter ausgeschlossen. Auch sind die gesonderten Regelungen bei einer deutlich erhöhten Sieben-Tage-Inzidenz und zur eventuellen nächtlichen Ausgangsperre zu beachten. Der betroffene Leistungssportler möge sich in diesen Fällen an seinen Kadertrainer wenden.
- Die Kreisverwaltungsbehörden müssen bzw. können hiervon – je nach Sieben-Tage-Inzidenz – abweichende Regelungen treffen. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem örtlichen Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt!

Beim Böllern gelten die Sportregeln

- Das Böllerschießen ist dem Sportschießen gleichgestellt.

Für Präzision und höchste Ansprüche



**Walther LG400
Blacktec Auflage
1.589,00 Euro**



**Walther LP 500 Auflage
ab 1.299,00 Euro**



**Walther LG400
Holzschaff Auflage
1.699,00 Euro**



**Gebrauchte Waffen!
Große Auswahl!**
(Alles Einzelstücke!)



SCHÜTZEN TREFFEN SICH BEI BUINGER!

online
www.buinger.de
info@buinger.de

oder ganz persönlich:
Krumme Gwand 2 | 86753 Möttingen
Tel. 0 90 83 - 92 01 21

Folgen Sie uns!
[@FABuinger](https://www.instagram.com/FABuinger)
www.facebook.com/Buinger



Solange Vorrat reicht!
Verkauf nur nach den generellen Bestimmungen!